

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der *INNOVAR Christian Käsermann, Studenmatt 14, CH-1791 Courtaman* (nachfolgend "Lieferant") sind gültig für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an den Kunden.

Der Vertragsschluss zwischen Lieferant und Kunde oder die Bestellung vom Kunden oder die Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten durch den Kunden gelten als Anerkennung der vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch den Kunden. Abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich getroffen werden. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen.

- 1.2. Die Offerten des Lieferanten erfolgen grundsätzlich freibleibend.
- 1.3. Ein Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden kommt durch beiderseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder mangels einer solchen mit Abgabe der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung des Kunden annehme (Auftragsbestätigung), zustande.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung abschliessend definiert. Nicht eingeschlossene Leistungen müssen zusätzlich schriftlich vereinbart werden.
- 2.2. Die in Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. enthaltenen Angaben über Gewicht, Masse, Fassungsvermögen, Preise, Leistungen und dergleichen sind nur dann verbindlich, wenn sie dem Kunden ausdrücklich schriftlich zugesichert werden.
- 2.3. Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen, namentlich Ausstattungen, Dimensionen und Gewicht von Produkten können gegenüber dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung geringe Abweichungen erfahren. Derartige Abweichungen gelten als vertragskonform, soweit sie nicht wesentliche Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen beeinträchtigen bzw. die Parameter bezügl. Liefervolumen nicht mehr als +/- 10 % abweichen.

3. Pläne, technische Unterlagen, Muster und Prototypen

- 3.1. Der Lieferant behält sich alle Rechte insbesondere alle Immaterialgüter- und Urheberrechte an von ihm oder in seinem Auftrag erarbeiteten Plänen, technischen Unterlagen, Mustern, Prototypen etc. vor. Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird die ihm übergebenen Pläne, technischen Unterlagen, Muster Prototypen etc. des

Lieferanten ohne dessen vorgängige schriftliche Ermächtigung Dritten weder ganz noch teilweise zugänglich machen und sie nicht ausserhalb des Zweckes verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind. Die Verwendung von Plänen, technischen Unterlagen, Mustern und Prototypen etc. des Lieferanten zur Einholung von Konkurrenzofferten ist untersagt. Kommt kein Vertrag zustande sind sie dem Lieferanten auf Verlangen zurück zu geben.

4. Preise

Es gelten die Preise gemäss schriftlicher Auftragsbestätigung. Sämtliche Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen gehen zu Lasten des Kunden. Der Lieferant behält sich ausdrücklich das Recht vor, Metallpreisschwankungen umgehend dem Kunden weiter zu belasten.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Rechnungen des Lieferanten sind am Domizil des Lieferanten netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu leisten, vorbehalten andere Zahlungskonditionen, welche sich aus der Auftragsbestätigung ergeben.
- 5.2. Mit Ablauf der Zahlungsfrist treten automatisch, d.h. ohne weitere Mahnung, Verzugsfolgen ein. Ab diesem Zeitpunkt wird dem Kunden ein Verzugszins von 9 % p.a. belastet und der Lieferant ist berechtigt, seine Lieferungen und Leistungen in allen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen ohne weiteres einzustellen. Nach unbenutztem Ablauf einer Nachfrist von 30 Tagen bleiben zudem der Rücktritt von einzelnen oder allen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen und die Geltendmachung von Schadenersatz vorbehalten. In solchen Fällen übernimmt der Kunde auch die Auslagen des Lieferanten für auftragsspezifisch bestelltes Vormaterial.
- 5.3. Ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen des Lieferanten ausgeschlossen.
- 5.4. Mängelrügen des Kunden entbinden diesen nicht von seiner Zahlungspflicht. Allfällige Minderungsbeträge werden in Gutschriften abgegeben und nicht in Barzahlungen.

6. Eigentumsvorbehalt und Verwertungsrecht

- 6.1. Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig behandeln und auf seine Kosten vorschriftsgemäss warten sowie genügend gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und die sonst üblichen Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Bei Vermischung entsteht Miteigentum des Lieferanten nach dem Wertverhältnis der Bestandteile.

- 6.2. Kommt der Kunde seinen Abnahme- und/oder Zahlungsverpflichtungen auch nach Ablauf einer Nachfrist von 30 Tagen nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, vom betreffenden Vertrag und von den weiteren mit dem Kunden geschlossenen Verträgen zurück zu treten und Schadenersatz geltend zu machen.

Die Höhe des Schadenersatzes beträgt:

- a) 100% des vereinbarten Preises, von werkvertraglichen Leistungen und von Liefergegenständen, wenn der Liefergegenstand für den Kunden neu entwickelt, in Einzelanfertigung hergestellt oder für den Kunden speziell bestellt oder ausgerüstet wurde;
- b) 50 % des vereinbarten Preises für alle anderen Arten von Liefergegenständen.

Falls nicht der ganze vereinbarte Preis ersetzt wird und sich die Lieferungen schon beim Kunden befinden, hat dieser sie sofort franko an das Domizil des Lieferanten zu retournieren. Ferner hat der Kunde dem Lieferanten die Kosten für Montage, Demontage, Hin- und Rückfahrt, Hin- und Rücktransport, Versicherung und eventuelle weitere Spesen zu bezahlen.

Der Kunde anerkennt die Angemessenheit der obigen Regelung. Der Nachweis und die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 6.3. Falls der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag gemäss vorstehender Ziffer berechtigt ist, kann er die vom Kunden bestellten Produkte ungeachtet allfälliger dem Kunden zustehender Schutzrechte (z.B. Patente, Firmen-, Marken-, Muster-, Modell- und Urheberrechte) frei und ungehindert an Dritte veräussern.

7. Lieferfrist

- 7.1. Ist das Auslieferdatum nicht vertraglich festgelegt, beginnt die Lieferfrist sobald sämtliche technischen und kaufmännischen Details definiert und allenfalls bei Bestellung zu erbringende Zahlungen oder vereinbarte Sicherheiten geleistet sind.

- 7.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich ändert;
- b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Kunden oder

bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse und andere Fälle höherer Gewalt;

- c) wenn der Kunde oder Dritte mit von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

7.3. Die Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt den Kunden nicht zu Schadenersatz, jedoch zum Rücktritt vom Vertrag nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 90 Tagen.

7.4. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Ferner gilt der Haftungsausschluss gemäss Ziff. 12.

8. Werkzeuge und Formen

8.1. Werkzeuge und Formen, inklusive Zubehörteile, bleiben Eigentum des Lieferanten, auch wenn der Kunde einen Anteil an die Kosten ihrer Herstellung bezahlt hat.

8.2. Nach Abschluss des Auftrages verfügt der Lieferant frei über die entsprechenden Werkzeuge und Formen, ausser es sei etwas anderes schriftlich vereinbart.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1. Nutzen und Gefahr gehen im gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt spätestens aber mit Abgang der Lieferungen ab Werk bzw. mit Fertigstellung der Leistungen auf den Kunden über.

9.2. Werden die Übergabe, oder wenn der Versand vereinbart ist, der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens aber im ursprünglich für die Übergabe bzw. den Versand vorgesehenen Zeitpunkt und bei Leistungen mit der Fertigstellung der Leistung auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

10.1. Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.

- 10.2. Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt von Waren und Fertigstellung von Leistungen zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel innert 10 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 10.3. Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 10.2 mitgeteilten Mängel vorbehaltlich des Wahlrechtes nach Ziff. 11.2 so rasch als möglich zu beheben, und der Kunde hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 10.4. Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 10 sowie in Ziff. 11 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten. Ferner gilt der Haftungsausschluss gemäss Ziff. 12.

11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 11.1. Die Gewährleistung des Lieferanten dauert 12 Monate ab Lieferung von Waren bzw. ab Fertigstellung von Leistungen. Ist eine Abnahme vereinbart, läuft die Gewährleistungsfrist ab dem Bestehen der Abnahme. Verweigert der Kunde die Durchführung der Abnahme, läuft die Frist ab dem Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft.

Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten gilt bei Maschinen und Anlagen bei einer täglichen Betriebszeit von 8 Stunden. Wird diese Betriebszeit überschritten, verkürzt sich die Gewährleistungsfrist proportional zur Überschreitung.

Gewährleistungsansprüche können vom Kunden nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde seinerseits seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte an den Lieferungen und Leistungen Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

- 11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach Wahl des Lieferanten entweder auszubessern oder zu ersetzen oder den auf diese Teile entfallenden Anteil am Kaufpreis/Werklohn zurückzuerstatten. Die Kosten von Demontage, Transport und Neumontage gehen mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung zu Lasten des Kunden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 11.3. Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, sondern z.B. infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Lagerung oder Behandlung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten

ausgeführter Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

- 11.4. Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen und Leistungen des Lieferanten hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 11.2 ausdrücklich genannten. Ferner gilt der Haftungsausschluss gemäss Ziff. 12.

12. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Die Haftung des Lieferanten ist beschränkt auf den Wert seiner Lieferungen und Leistungen. Der Lieferant haftet nicht für Schäden an ihm zur Bearbeitung oder Lagerung übergebenen Gegenständen des Kunden oder Dritter. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

13. Schutzrechte

Sofern der Lieferant Lieferungen oder Leistungen nach Entwürfen, Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Kunden übergeben werden, oder nach anderweitigen Angaben des Kunden zu liefern hat, übernimmt der Kunde die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung dieser Produkte bzw. die Erbringung dieser Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde hält den Lieferanten von allem Schaden frei, der entsteht, wenn aufgrund von Vorgaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt werden.

14. Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen den Lieferanten ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

15. Vertragsversion / Übersetzungen

Vorliegender Vertrag wurde im Original in Deutscher Sprache verfasst. Allfällige Übersetzungen sind ausschliesslich nach dem Originaltext in Deutsch auszulegen.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das Handelsgericht des Kantons Bern. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, soweit ihr zwingendes Recht entgegensteht.

16.2. Die Verträge zwischen Lieferant und Kunde unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980.

Stand : Februar 2007

Die vorstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind vorzugsweise auf die Rückseite des Geschäftspapiers zu drucken, welches für Offerten und Auftragsbestätigungen verwendet wird. Auf der Vorderseite dieses Geschäftspapiers sollte folgender Vermerk angebracht werden:

"Mit Aufgabe seiner Bestellung bestätigt der Kunde, dass er die auf der Rückseite abgedruckten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der XY AG kennt, mit ihnen ausdrücklich einverstanden ist und auf die Geltendmachung eigener Allgemeiner Vertragsbedingungen verzichtet".